

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witzeze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witzeze erlassen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet,
 5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht überschreitet,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500/5.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,

10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. die Feststellung gem. § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,
13. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100 €,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB.

2. In § 5 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

- (1) Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung der Gemeindevertretung und für Fragen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird ein Ältestenrat gebildet.

Zusammensetzung: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende oder als Vorsitzender, die Fraktionsvorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreter.

3. In § 5 werden die bisherigen Absätze 1-3 die Absätze 2-4.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Witzeeze, den

Siegel

Gemeinde Witzeeze
Der Bürgermeister